

Vorläufige Manuskriptversion einer Doppelrezension, eine zitierfähige Fassung ist erschienen in: Philosophisches Jahrbuch 111. (2004), S. 470-475.

Karl-Otto Apel / Marcel Niquet, Diskursethik und Diskursanthropologie. Aachener Vorlesungen. Freiburg – München: Verlag Karl Alber 2002, 286 S., ISBN 3-495-47844-2

Marcel Niquet, Moralität und Befolgungsgültigkeit. Prolegomena zu einer realistischen Diskurstheorie der Moral, Würzburg: Verlag Königshausen & Neumann 2002, 175 S., ISBN 3-8260-2283-1

Beide Bände sind aus Vorlesungen Karl-Otto Apels und Marcel Niquets an der RWTH Aachen hervorgegangen. Von Karl-Otto Apel stammt der erste Teil des Bandes *Diskursethik und Diskursanthropologie* (im Folgenden: DD). Er trägt den Titel „Diskursethik als Antwort auf die Situation des Menschen in der Gegenwart“. Apels Ausführungen, in drei Vorlesungen gegliedert, bieten im Wesentlichen eine Einführung in die transzendentalpragmatische Diskursethik. Ausgangspunkt ist eine Skizze grundlegender anthropologischer Bestimmungen, der Weltoffenheit, Instinktentbundenheit, Freiheit und Vernunftfähigkeit des Menschen, die dessen Situation „von Anfang an und bis heute [...] als *ethisches* Problem bestimmen“ (DD 15). In seiner Anknüpfung an die Anthropologie Arnold Gehlens sucht Apel die reflexions skeptischen Implikationen der gehlenschen Institutionentheorie zu vermeiden, indem er darauf verweist, dass die Reflexionspraxis des argumentativen Diskurses selbst als eine höherstufige Form von Institution verstanden werden könne. Diese „Meta-Institution“ des geltungskritischen Diskurses könne sowohl bestehende Institutionen festigen als auch eine innovative Um- oder Neubildung von Institutionen initiieren. Tatsächlich hält Apel institutionelle Innovationen gegenwärtig für dringend geboten. Die Rahmenbedingungen menschlichen Handelns hätten sich in jüngster Vergangenheit radikal gewandelt, unter anderem durch die ungeheure Ausdehnung technologischer Handlungsmacht, das zunehmende Auseinandertreten von „Merkwelt“ und „Wirkwelt“ (DD 23 ff., mit

von Uexküll), die wachsende Bedeutung arbeitsteilig organisierter oder systemisch vermittelter Handlungsprozesse sowie die sogenannte Globalisierung vor allem auf ökonomischem Gebiet. Die dem Menschen seit je gestellte Aufgabe, vernünftige Maßstäbe der Handlungsorientierung zu gewinnen, habe sich dadurch zu der kulturhistorisch singulären Herausforderung zugespitzt „eine *rational begründete, planetare Makroethik universal gültiger und d.h. interkultureller Gerechtigkeit und Mit-Verantwortung aller Menschen*“ (DD 15 f.) zu etablieren. Als Antwort auf diese Herausforderung postuliert Apel eine „*Globalisierung 2. Ordnung*“ (DD 27), die folgende Elemente umfassen müsse: „1. [die] Realisierung der – schon von Kant geforderten – *weltbürgerlichen Rechtsordnung*; 2. unter der Voraussetzung dieser planetarischen Rechtsordnung: die Etablierung einer *Weltwirtschaftsordnung* im Sinne einer sozialen Marktwirtschaft im Weltmaßstab, welche vor allem die Ausgrenzung der Armen in der Dritten Welt aus der Marktwirtschaft zu verhindern bzw. zu kompensieren hat; schließlich 3. die Etablierung einer »*multikulturellen Gesellschaft*« im Weltmaßstab und auf der Ebene aller Rechtsstaaten.“ (DD 27 f.)

Stehen in der ersten Vorlesung die ‘externen Herausforderungen’ der gegenwärtigen Ethik im Mittelpunkt, so ist die zweite der Rekonstruktion der „internen Ressourcen“ (DD 37) gewidmet, welche die zeitgenössische Ethik zur Bewältigung dieser Herausforderungen aufbieten kann. In den siebziger Jahren hatte Apel die dominierende Weltanschauung des liberalen Westens – ähnlich wie schon Georg Lukács – als ideo-

logisches 'Komplementaritätssystem' beschrieben: als eine Art Zwei-Reiche-Lehre, die für den öffentlichen Bereich die 'ethisch neutrale' Rationalität der szientistisch interpretierten Wissenschaften und für die Privatsphäre einen irrational-dezisionistischen Existentialismus beithielt. Die Aporien dieses Komplementaritätssystems sollte die Transzendentalpragmatik überwinden. Für den Bereich der 'öffentlichen' wissenschaftlichen Rationalität sollte sie nachweisen, dass in jeder Bemühung um rationale Verständigung innerhalb einer Wissenschaftsgemeinschaft bereits die Anerkennung fundamentaler (diskurs-)ethischer Normen vorausgesetzt ist, die Wissenschaften also nicht schlechthin ethisch neutral sein können. Für den Bereich der privaten Entscheidung sollte sie zeigen, dass auch die Weltorientierung eines einsamen Individuums implizit kommunikativ verfasst, nämlich auf Geltungsansprüche intersubjektiven Charakters bezogen ist, die ihre Einlösbarkeit in einem öffentlichen Diskurs prästendieren müssen. Auch 'private' Entscheidungen einzelner Individuen wären demnach nicht dezisionistisch zu interpretieren, vielmehr wären sie intern stets mit dem Anspruch auf allgemeine Zustimmungsfähigkeit in einem (virtuell unbegrenzten) praktischen Diskurs verknüpft. An der damit umrissenen Grundintuition der transzendentalpragmatischen Diskursethik hält Apel in den Aachener Vorlesungen fest. Er aktualisiert jedoch die frühere Zeitdiagnose. Anders als die „externen Herausforderungen der Ethik“ habe sich „die Situation der internen Ressourcen der Ethik seit etwa 1970 [...] erheblich verändert“. Dies drücke sich „[r]ein äußerlich [...] in einer ständig wachsenden Produktion ethischer Literatur [...] aus, inhaltlich darin, daß Ethik keineswegs mehr [...] auf »Emotionalismus« [...] und »Dezisionismus« reduziert wird, sondern die großen Themen der traditionellen Ethik [...] wieder aufgenommen wurden“ (DD 61). Noch bedeutsamer sei, dass eine wichtige Basis des seinerzeitigen Komplementaritätssystems, der methodische Solipsismus, inzwischen „durchweg als überwunden“ (DD 61) erscheine. Unter dem Einfluss der Spätphilosophie Wittgensteins habe sich die Einsicht in die irreduzibel intersubjektive Struktur der menschlichen Vernunft

durchgesetzt. Kritikwürdig erscheint Apel jedoch, dass mit dieser Einsicht häufig ein (ebenfalls bei Wittgenstein präfigurierter) Relativismus bzw. Kontextualismus einhergehe. Hiervon sei, wie Apel am Beispiel Richard Rortys sowie des Kommunitarismus ausführt, auch die Diskussion der praktischen Philosophie geprägt. Die Transzendentalpragmatik könne zur Korrektur des aktuellen Zeitgeists durch den Nachweis beitragen, dass man die kommunikative Struktur der Vernunft anerkennen und gleichwohl am Universalismus festhalten könne, indem man die Grundprinzipien des Denkens (qua virtuellen Argumentierens) durch strikte Reflexion auf die Argumentationspraxis selbst als unhintergebar erweise. Zu diesen Grundprinzipien gehörten auch solche ethischen Charakters. „Wir setzen nämlich“, so führt Apel aus, „in jedem Argumentationsakt [...] voraus, daß alle Diskurspartner *gleichberechtigt* und *gleich mit-verantwortlich* sind und daß alle moralisch relevanten Probleme nur durch *praktische Diskurse*, und d.h. idealiter: im Sinne der *Konsensfähigkeit der vorgeschlagenen Antworten für alle potentiell betroffenen Diskurspartner* gelöst werden sollten: In diesem regulativen und prozeduralen Prinzip für praktische Diskurse ist zugleich das *Universalisierungspostulat* der Kantischen Ethik für Maximen [...] diskursethisch »aufgehoben«.“ (DD 66) Von der bereits erwähnten Revision der Zeitdiagnose abgesehen, enthalten die beiden ersten Vorlesungen Apels wenig, das nicht schon in seinen früheren Arbeiten¹ formuliert wäre. Gewisse Revisionen sind gleichwohl erkennbar. So spricht Apel hinsichtlich der Unhintergebarkeit der realen und idealen Kommunikationsgemeinschaft nicht mehr von einem 'dialektischen', sondern nur noch von einem „doppelpolige[n]“ Apriori (DD 57) oder „Doppelapriori“ (DD 67), und tilgt damit die letzten Anklänge an eine Geschichtsphilosophie hegelscher Provenienz.

Die dritte Vorlesung ist den sogenannten Anwendungsproblemen der Diskursethik gewidmet. Apels frühere Entscheidung, dem von Habermas übernommenen Universalisierungsgrundsatz 'U' (wonach eine Norm gültig ist, „wenn die Folgen und Nebenwirkungen, die sich aus einer allgemeinen Befolgung der strittigen Norm für die

¹ Vgl. v.a. Apel (1988) und Apel (1998).

Befriedigung der Interessen eines jeden Einzelnen voraussichtlich ergeben, von allen zwanglos akzeptiert werden können²) ein verantwortungsethisches ‘Ergänzungsprinzip’ zur Seite zu stellen, das die Orientierung an ‘U’ unter einen ‘moralstrategischen’ Befolgungsvorbehalt stellt und zur Bewahrung und Verbesserung der realen Diskursbedingungen verpflichtet, ist nach dem Erscheinen von *Diskurs und Verantwortung* (1988) häufig kritisiert worden.³ Apels abschließende Vorlesung wirkt denn auch vergleichsweise vorsichtig und enthält einige neue flankierende Überlegungen (etwa zur Frage, warum die Diskursethik als Normenethik knziptiert werden muss), präsentiert jedoch keine systematische Weiterentwicklung der bislang vertretenen ‘Anwendungskonzeption’.

Um eine solche Weiterentwicklung bemüht sich indes Apels Schüler Marcel Niquet in seinem Buch *Moralität und Befolgungsgültigkeit*. Es sei daher kurz vorgestellt, bevor wir zum ebenfalls von Niquet verfassten zweiten Teil des zuvor besprochenen Bandes zurückkehren. In *Moralität und Befolgungsgültigkeit* (im Folgenden: MB) rekonstruiert Niquet zunächst die Entwicklung von der ‘klassisch-deontologischen Moraltheorie’ Kants (MB 17-41) über die verschiedenen Ansätze der ‘nach-kantischen Diskursethik’ (MB 42-116), ehe er sein eigenes ‘Anwendungsmodell’ vorstellt.⁴ Ein Hauptproblem der ‘klassisch-deontologischen’ Ethik Kants liegt Niquet zufolge im Fehlen eines ‘Reziprozitätsparameters’: „Die Kantische rein deontologische Moraltheorie ist keine Reziprozitäts-Moral: Wie die jeweils ‘anderen Personen’ [...] handeln, hat für die Art, den Inhalt und die Qualität des individuellen Willens eines ‘kantisch verfaßten’ Subjekts der normativen Moralität keinerlei Auswirkungen“ (MB 36). Dies sei der Grund für den kontraintuitiven Rigorismus, wie er in Kants Schrift *Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen*⁵ deutlich werde. Ein ähnlicher Rigorismus drohe

auch in der Diskursethik, wenn sie eine *vorbehaltlose* Orientierung am Universalisierungsprinzip ‘U’ verlange. Hinsichtlich dieser Diagnose weiß Niquet sich mit Habermas und Apel einig – auch diese halten die Orientierung an ‘U’ in Situationen, in denen nicht mit einer hinreichend allgemeinen Befolgung der gemäß ‘U’ gültigen generellen Normen gerechnet werden kann, für unzumutbar bzw. unverantwortlich. Die Unterschiede zwischen Habermas, Apel und Niquet betreffen eher die Konsequenzen, die aus dieser Diagnose gezogen werden: Für Habermas bezeichnen die Grenzen der Zumutbarkeit der Orientierung an ‘U’ zugleich die Grenzen der Moral *in toto*, die darum durch ein sanktionsbewehrtes Rechtssystem gestützt werden müsse.⁶ Apel schlägt hingegen eine Erweiterung der Diskursethik durch das schon erwähnte ‘Ergänzungsprinzip’ vor. Niquet folgt Apel in dem Versuch einer ‘verantwortungsethischen Ergänzung’ des Universalisierungsprinzips. Allerdings bezieht Niquet den Befolgungsvorbehalt nicht auf ‘U’ selbst, sondern auf die jeweils gemäß ‘U’ begründbaren generellen Normen. Er unterscheidet zwischen der ‘U-Gültigkeit’ einer Norm (im Sinne ihrer allgemeinen Zustimmungsfähigkeit unter der hypothetischen Voraussetzung ihrer allgemeinen Befolgung) und der ‘Befolgungsgültigkeit’ dieser Norm im Sinne ihrer konkret-situationsbezogenen Handlungsverbindlichkeit. Wenn eine ‘U-gültige’ Norm *tatsächlich* allgemein befolgt werde, sei sie auch befolgungsgültig. Sei diese ‘Reziprozitätsbedingung’ nicht erfüllt, müsse für die Norm eine ‘nicht U-gültige’ (vgl. MB 126) ‘Folgenorm’ gefunden werden.

Niquets Entwurf einer ‘realistischen’, befolgungsgültigen und regeldeontologischen Diskurstheorie der Moral“ (MB 117) überzeugt nicht. Erstens lässt er im Unklaren, inwiefern sich die Rechtfertigung von ‘Folgenormen’ *strukturell* von einem an ‘U’ orientierten Universalisierbarkeitstest unterscheidet bzw. unterscheiden kann. Dass, wie Niquet annimmt, die Prüfung von Folgenormen unter Realbedingungen ‘advokatorisch’ (MB 127) erfolgen muss, ist noch kein Hinweis darauf, dass diese Folgenormen als ‘nicht U-gültig’ zu bezeichnen wären. Auch situa-

² Habermas (1983), 75 f. u. 103.

³ Vgl. u.v.a. Schönrich (1994), 95 ff., Ulrich (1997), 89 ff., 97 ff.

⁴ Dessen Grundzüge hatte er bereits in einem Artikel aus dem Jahr 1996 skizziert. MB 120-130 ist textidentisch mit Niquet (1996), 43-56.

⁵ Akad.-Ausg., Bd. 8, 421-430.

⁶ Vgl. Habermas (1991), 198 ff., Habermas (1992), 148 u.a.; ansatzweise selbstkritisch Habermas (1999), 60.

tionsspezifische Folgenormen müssen doch wohl für jede qualitativ identische Situation Befolgungsgültigkeit präbendieren. Das Universalisierungspostulat – und insofern auch die hypothetische Unterstellung ‘allgemeiner’ Normbefolgung – wäre mithin auch bei der Prüfung situationsspezifischer ‘Folgenormen’ unabweichlich. Zweitens, und dies ist noch wichtiger, basiert Niquets Modell auf einer falschen Problemdiagnose. Entgegen Niquets Annahmen ist die allgemeine Befolgung einer generellen universalisierbaren Norm weder eine hinreichende noch eine notwendige Bedingung ihrer ‘Befolgungsgültigkeit’ (im Sinne von Zumutbarkeit und Verantwortbarkeit). Zum einen können *prima facie* gültige (d.h. gemäß ‘U’ verallgemeinerbare) generelle Normen auch unter Bedingungen allgemeiner Normbefolgung unzumutbar sein. Nehmen wir, nicht völlig willkürlich, an, das Diebstahlverbot sei eine *prima facie* gültige Moralnorn, und stellen wir uns vor, dass sich ein Asthmatiker ein akut lebensrettendes Cortisonspray nur durch Einbruch in die nächstgelegene Apotheke beschaffen könnte. Normalerweise würden wir diesen Diebstahl wohl auch dann für gerechtfertigt halten, wenn weder der Apotheker noch irgend jemand sonst stiehlt oder gegen andere Moralnornen verstößt. Der Grund für die Unzumutbarkeit des Diebstahlverbots läge nicht in der fehlenden Reziprozität der Normbefolgung, sondern schlicht in einer Normenkollision sowie einer – ihrerseits *prima facie* verallgemeinerbaren – Güterabwägung, wonach das Lebensrecht gegenüber dem Eigentumsrecht vorrangig ist.⁷ Niquets Annahme, eine allgemein befolgte ‘U-gültige’ generelle Norm sei *per se* auch schon befolgungsgültig, ist hochgradig unplausibel, denn auch die allgemeine Befolgung von Moralnornen kann Normenkollisionen nicht verhindern. Zum anderen folgt auch umgekehrt, wie schon Marcus G. Singer gezeigt hat, aus mangelnder Normbefolgung keineswegs die Unzumutbarkeit einer universalisierbaren generellen Norm oder gar der Moral insgesamt.⁸ Die bloße Tatsache, dass mein Nachbar ein Lügner oder Mörder ist, macht das Lügen- bzw. Tötungsverbot für mich

keineswegs unzumutbar. Unzumutbar wäre es gegebenenfalls erst dann, wenn aus dem Verhalten des Anderen eine Normenkollision von der Art einer Notlüge-, Notwehr- oder Nothilfesituation resultieren würde. Für die Frage der (Un-)Zumutbarkeit der Befolgung einer *prima facie* gültigen generellen Norm ist der Grad ihrer Befolgung demnach gar nicht unmittelbar relevant; entscheidend ist einzig die Frage, inwieweit die fragliche Norm mit anderen, ihrerseits verallgemeinerbaren Moralnornen kollidiert. Zur Vermeidung des Rigorismus, der in Kants Schrift *Über ein vermeintes Recht...* deutlich wird, bedarf es daher im Wesentlichen eines Modells der Maximenspezifikation, das die Möglichkeit der Verallgemeinerung von Vorrangregeln für den Fall von Normenkollisionen umfasst, nicht hingegen irgendwelcher Vorbehalte gegenüber dem Universalisierungspostulat selbst.⁹ Die Einführung eines ‘Reziprozitätsparameters’, der die ‘Moralkonformität’ des Verhaltens von Interaktionspartnern *als solche* zur Determinante derjenigen Verpflichtungen erklären würde, die gegenüber diesen Interaktionspartnern bestehen, wäre kein Schritt über Kant hinaus, sondern ein Rückfall hinter Kant – ein Rückschritt vom postkonventionellen Niveau moralischen Urteilens (im Sinne Kohlbergs) auf eine präkonventionelle *Do-ut-des*-Orientierung entsprechend der Kohlberg-Stufe 2.

Überzeugender als Niquets Überlegungen zu Anwendungsfragen der Diskursethik sind seine Ausführungen in dem Band *Diskursethik und Diskursanthropologie*. Nach einem Durchgang durch die Entwürfe der ‘klassischen philosophischen Anthropologie’ bei Scheler, Plessner und Gehlen (DD 114-149) spürt Niquet hier den Ansätzen einer ‘transzendentalen Anthropologie’ bei Kant nach (DD 150-180¹⁰), vor allem in dessen „transzendental-anthropologische[r]“ Auflösung der ‘Vernunftdialektik’ von Freiheit und nomischer Notwendigkeit“ (DD 170). Die Probleme der Kantischen ‘metaphysischen’ Deutung der „Doppelidentität des Menschen“ (DD 178) als vollständig der Naturkausalität unterworfenen empirisches und zugleich transzendental vollständig freies Wesen sucht Niquet unter Rekurs auf das in Strawsons *Individuals*¹¹ entwickelte Personalitäts-

⁷ Vgl. Höffe (1990), 195 ff.

⁸ Vgl. Singer (1975), 186 ff.

⁹ Vgl. Werner (2003).

¹⁰ DD 155-165 ist textidentisch mit MB 26-35.

¹¹ Strawson (1959).

konzept zu vermeiden (DD 181-208). Dessen Intersubjektivismus gehe freilich insofern noch nicht weit genug, als es die Verschränkung der Perspektiven der Selbst- und Fremdschreibung von P-Prädikaten nur unvollständig beschreibe (DD 201 ff.).¹² Niquet führt nun noch Thomas Nagels „intersubjektivistische Interpretation von Objektivierungsprozessen und der Idee kognitiver Identität“ (DD 231; vgl. 209-232) ein und setzt sich mit Einwänden Thomas Rentschs auseinander (DD 233-240), um schließlich den Ertrag seiner kritisch-rekonstruktiven Ausführungen für die Idee einer Diskursanthropologie nutzbar zu machen (DD 241-282¹³). Was aber ist unter „Diskursanthropologie“ eigentlich zu verstehen? Niquets Hinweise sind nicht ganz eindeutig. Am bescheidensten ist folgende Umschreibung: „Die Idee ist nicht, zu behaupten, *jedwede* anthropologische Bestimmungen ließen sich der – zugegebenermaßen – *partiellen* Praxis von Diskursen entnehmen; die Idee ist, das *Lebensphänomen* ‘Diskurs’ als ausgezeichnetes Phänomen des ‘menschlichen’ Lebens auf anthropologische Grundbestimmungen zu untersuchen – nicht mehr, aber auch nicht weniger.“ (DD 239) Eine solche Untersuchung könnte freilich auch als bloße ‘Anwendung’ nicht diskurstheoretisch gewonnener anthropologischer Konzepte auf die Diskurspraxis verstanden werden. Das wäre wohl aber weniger, als Niquets Intentionen entspricht, der an anderer Stelle formuliert: „Diskursanthropologie erhofft sich das – gewissermaßen – *Transzendente einer möglichen Anthropologie* als etwas, was [...] sich in Analysen der Form oder Formen von Diskursen erschließt“ (DD 232 f.). Tatsächlich will Niquet zeigen, „daß Diskurse als in sich reflexive Handlungsformen der menschlichen Lebensweise das eigentliche Zuhause des menschlichen Vermögens der objektiven Einstellung (in der Multiplizität ihrer Erscheinungsformen) dar-

stellen“ (DD 253, vgl. 208, 270). Letztlich scheint das Anliegen der Diskursanthropologie also doch darin zu liegen, die Bedeutung des ‘rationale’ in der Bestimmung des Menschen als ‘animal rationale’ diskurstheoretisch zu fassen, den Menschen also als ‘diskursives Tier’ (DD 254) zu bestimmen. Tatsächlich erscheint der Versuch, das diskurstheoretische Rationalitätsverständnis für die philosophische Anthropologie fruchtbar zu machen, vielversprechend. Denn da die diskurstheoretische Vernunftreflexion bei einer Form realer Praxis menschlicher Lebewesen ansetzt, kann sie schon innerhalb der Rationalitätstheorie selbst dem Anliegen der philosophischen Anthropologie entgegenkommen, rationalistische Engführungen bei der Selbstausslegung des Menschen zu vermeiden; sie könnte also helfen, die Kluft zwischen *animalitas* und *rationalitas* zu überwinden. Dass Rationalitätstheorie und Anthropologie gleichwohl nicht einfach kurzgeschlossen werden dürfen, belegt eine problematische Passage, in der Niquet nicht-diskursfähigen Menschen nicht nur den Status von Personen abspricht, sondern hinsichtlich ihrer auch den Begriff „Menschen“ mit einem Fragezeichen versieht (DD 270). Hat Niquet hier tatsächlich eine radikale Neudefinition des Begriffs „Mensch“ im Sinn? Hierauf würde es ja hinauslaufen, wollte man die Tatsache verdrängen, dass Menschen während eines bedeutenden Teils ihres Lebens eindeutig nicht sprach- oder gar argumentationsfähig sind. (Das lateinische Wort für Kleinkind, *infans*, heißt wörtlich „nicht sprechend“.) Prinzipiell könnte aber die von Niquet postulierte ‘Polyaspekt-Anthropologie’, in der die Diskursanthropologie mit „anderen, nicht-transzendentalen Formen anthropologischer Untersuchung und Forschung“ kooperieren soll (DD 252), der Existenzweise des Menschen durchaus in adäquater Weise Rechnung tragen. Für die Ausarbeitung einer solchen methodenpluralistischen und dabei nicht vernunftvergessenen Anthropologie geben Niquets Ausführungen wertvolle Anregungen. Leider sind sie nicht sehr leserfreundlich formuliert. Auch hätte beiden hier besprochenen Büchern ein gründliches Lektorat gut getan.

Micha H. Werner (Freiburg i. Br.)

¹² Irritierenderweise lässt Niquet in diesem Zusammenhang die bedeutenden Studien Audun Øfstis unerwähnt, der ebenfalls eine transzendentalpragmatische Aufhebung des Kantischen Identitätskonzepts in kritischer Anknüpfung an Strawson unternommen hat; vgl. Øfsti (1994), v.a. 79-138.

¹³ DD 270-279 ist weitgehend textidentisch mit Niquet (1994), 198-207.

Literatur:

- Apel, K.-O. (1988), *Diskurs und Verantwortung: Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral*, Frankfurt a. M.
- Apel, K.-O. (1998), *Auseinandersetzungen in Erprobung des transzendentalpragmatischen Ansatzes*, Frankfurt a. M.
- Habermas, J. (1983), „Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm“, in: Habermas, J., *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt a. M., 53-125.
- Habermas, J. (1991), „Erläuterungen zur Diskursethik“, in: Habermas, J., *Erläuterungen zur Diskursethik*, Frankfurt a. M., 119-226.
- Habermas, J. (1992), *Faktizität und Geltung: Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a. M.
- Habermas, J. (1999), „Einleitung: Realismus nach der sprachpragmatischen Wende“, in: Habermas, J., *Wahrheit und Rechtfertigung: Philosophische Aufsätze*, Frankfurt a. M., 7-64.
- Höffe, O. (1990), *Kategorische Rechtsprinzipien: Ein Kontrapunkt der Moderne*, Frankfurt a. M.
- Niquet, M. (1994), *Nichthintergebarkeit und Diskurs: Prolegomena zu einer revisionären Transzendentalpragmatik*, Frankfurt a. M.
- Niquet, M. (1996), „Verantwortung und Moralstrategie: Überlegungen zu einem Typus praktisch-moralischer Vernunft“, in: Apel, K.-O. / Kettner, M. (Hg.), *Die eine Vernunft und die vielen Rationalitäten*, Frankfurt a. M., 42-57.
- Øfsti, A. (1994), *Abwandlungen: Essays zur Sprachphilosophie und Wissenschaftstheorie*, Würzburg.
- Schönrich, G. (1994), *Bei Gelegenheit Diskurs: Von den Grenzen der Diskursethik und dem Preis der Letztbegründung*, Frankfurt a. M.
- Singer, M. G. (1975), *Verallgemeinerung in der Ethik: Zur Logik moralischen Argumentierens*, Frankfurt a. M.
- Strawson, P. F. (1959), *Individuals*, London.
- Ulrich, P. (1997), *Integrative Wirtschaftsethik: Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie*, Bern; Stuttgart; Wien.
- Werner, M. H. (2003), *Diskursethik als Maximenethik: Von der Prinzipienbegründung zur Handlungsorientierung*, Würzburg.